



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

deanGruppe
dean Solar Energy GmbH

Alte Feldmühle 10
31535 Neustadt a. Rbge.

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Regionalplanung
Dienstgebäude	Prinzenstr. 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	██████████
Mein Zeichen	51.11.10-2025/022866
Durchwahl	(0511) 616-22953
E-Mail	██████████ ██████████
Internet	www.hannover.de

Hannover, 06.05.2025

Freiflächenphotovoltaik (FFPV) Neustadt a. Rbge., westlich von Niedernstöcken hier: Raumordnerische Beurteilung; Ihre Anfrage vom 28.04.2025

Sehr geehrter Herr ██████████,

bezüglich Ihrer E-Mail-Anfrage vom 28.04.2025 zu einem potenziellen FFPV-Anlagenstandort westlich von Niedernstöcken auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. informiere ich Sie gern zu den landes- und regionalplanerischen Festlegungen, die bei raumbedeutsamen FFPV-Anlagen für die von Ihnen benannte Fläche zum jetzigen Zeitpunkt planungsrelevant sind.

Anhand der von Ihnen übermittelten Unterlagen habe ich eine raumordnerische Ersteinschätzung vorgenommen, ob eine raumordnerische Vereinbarkeit auf der dargestellten Fläche besteht bzw. hergestellt werden kann. Ich weise jedoch darauf hin, dass eine abschließende raumordnerische Stellungnahme erst nach Vorlage der Planungsunterlagen im Rahmen des formalen Plan- bzw. Zulassungsverfahrens abgegeben werden kann.

Grundsätzlich begrüßt die Region Hannover Vorhaben zur Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus der Photovoltaik.

Zum geplanten Vorhabenstandort

Am geplanten Vorhabenstandort sind folgende raumordnerische Festlegungen für raumbedeutsame FFPV-Vorhaben relevant:

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Der geplante Vorhabenstandort auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. westlich der Ortschaft Niedernstöcken, südlich direkt an einem Hühnerstall bzw. dessen Auslaufläche gelegen (Gemarkung Niedernstöcken, Flur 1, Flurstücke 78 (teilweise) und 81/1 (teilweise)) mit einer Fläche von insgesamt ca. 4,9 Hektar liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016) und wäre planungsrechtlich nur bedingt unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (im Einzelnen siehe hierzu unten).

Belang erneuerbare Energien

Nach dem **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022** (LROP 2022) soll der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben werden (LROP 2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1). Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sollen für raumbedeutsame FFPV-Anlagen nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend davon können Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für raumverträgliche Agrar-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden.

Nach LROP 2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 sind Agrar-Photovoltaikanlagen Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht (LROP 2022 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 4 bis 6).

Hinweis zu Agrar-Photovoltaikanlagen:

Im RROP 2016 erfolgt bisher keine Unterscheidung zwischen FFPV-Anlagentypen. Nach Begriffsbestimmungen des neuen § 2 Abs. 5 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) sind Agrar-Photovoltaikanlagen ebenfalls Freiflächenanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche so errichtet werden, dass auch nach ihrer Errichtung eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einschließlich einer maschinellen Bewirtschaftung auf mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin möglich ist (§ 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG; seit Ende 2023). Diese Begriffsdefinition wurde bereits 2022 im geänderten LROP verankert (siehe oben).

Das geänderte LROP nimmt Agrar-PV-Anlagen nun explizit aus. Damit dürften Agrar-PV-Anlagen von der Regelung, keine FFPV-Anlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, ausgenommen sein, wenn gleich sie nach NKlimaG explizit auch FFPV-Anlagen sind.

Gemäß **Regionalem Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016** (RROP 2016) sollen im Rahmen einer nachhaltigen und unabhängigen Energieversorgung unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potenziale erneuerbarer Energien genutzt und ausgebaut werden (RROP 2016 Abschnitt 4.2.3 Ziffer 01).

Nach dem RROP 2016 Abschnitt 4.2.3 Ziffer 03 Satz 4 dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft,
- Vorranggebiet Hochwasserschutz,
- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiete Wald,
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung,
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und

- Vorranggebiete Windenergienutzung.

Aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft stünde das geplante FFPV-Vorhaben auf der benannten Fläche nicht mit den Zielen der Raumordnung in Einklang, sofern es Raumbedeutsamkeit entfaltet (siehe unten).

Belang Landwirtschaft

Der geplante Vorhabenstandort liegt in Gänze in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02.

Nach dem RROP 2016 Abschnitt 4.2.3 Ziffer 03 Satz 4 dürfen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik-Anlagen solche Gebiete (hier: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) nicht in Anspruch genommen werden (siehe oben).

Sofern es sich um ein raumbedeutsames FFPV-Vorhaben handelt, wäre aufgrund dieser entgegenstehenden Belange die Errichtung einer raumbedeutsamen FFPV-Anlage im Bereich des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft planungsrechtlich (derzeit) nicht zulässig.

Hinweis zum RROP 2016:

Mit der 6. Änderung des RROP 2016 (Planänderungsverfahren) erfolgt neben der Anpassung des RROP 2016 an die Ziele des novellierten Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022 (LROP 2022) insbesondere eine Überarbeitung der Festlegungen für die Freiflächenphotovoltaik-Nutzung für einen Ausbau der FFPV. Das formelle Verfahren zur 6. Änderung des RROP 2016 wurde im März 2023 eingeleitet. Nach derzeitiger Zeitschiene ist aller Voraussicht nach im Herbst mit einem Planentwurf zur Auslegung/Beteiligung zu rechnen, welcher die hier benannten Flächen am geplanten FFPV-Standort freigibt.

Zum geplanten FFPV-Vorhaben (Raumbedeutsamkeit)

Unter bestimmten Voraussetzungen, wäre das geplante FFPV-Vorhaben ggf. als nicht raumbedeutsam zu bewerten und damit am oben genannten, geplanten Vorhabenstandort planungsrechtlich zulässig, da sich die Bindungswirkungen raumordnerischer Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ausschließlich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG) – hier raumbedeutsame FFPV-Anlagen – beziehen.

Inwieweit eine FFPV-Anlage planungsrechtlich als ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung zu behandeln ist, bedarf es regelmäßig der einzelfallbezogenen Beurteilung anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums. Dabei ergibt sich die Raumbedeutsamkeit einer Planung oder Maßnahme im raumordnungsrechtlichen Sinne grundsätzlich nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG i. d. R. aus der konkreten Vorhabendimension für die vorgegebenen Merkmale der Raumbeanspruchung und Raumbeeinflussung:

Nach dem LROP werden in einer Regelvermutung undifferenziert sämtliche FFPV-Anlagen als raumbedeutsam gefasst, die in ein Energieversorgungsnetz nach § 3 Nr. 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einspeisen. Demnach haben solche Anlagen aufgrund ihrer Größe und des Erfordernisses von entsprechenden Anbindungsleitungen in aller

Regel eine raumbedeutsame, überörtliche Wirkung (LROP 2022 Begründung, Teil B, zu Abschnitt 4.2.1 zu Ziffer 03 Satz 4). Davon ausgehend, dass das geplante Vorhaben eine solche Einspeisung vornehmen würde, wäre es auf Basis dieser Regelvermutung als raumbedeutsames Vorhaben zu beurteilen. Wenngleich es sich aktuell bei den allermeisten FFPV-Anlagen um ebensolche Anlagen handelt, auf die diese Regelvermutung zutrifft, dürfte es auch solche FFPV-Anlagen geben, die in ein Energieversorgungsnetz einspeisen, aber nicht als raumbedeutsam zu beurteilen wären, sofern beispielsweise eine Einspeisung bzw. Anbindungsleitungen kleinräumig in räumlicher Nähe erfolgt.

Hinsichtlich der Rauminanspruchnahme im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG können FFPV-Anlagen nicht direkt mittels Schwellenwert als raumbedeutsam eingestuft werden. Wenn es sich bei dem geplanten FFPV-Vorhaben flächenmäßig um eine kleinere Anlage, auf einer Fläche von ca. 4,9 Hektar auf der Auslaufläche einer Hühnerfarm, handeln würde, könnte das geplante Vorhaben bei entsprechender Konfiguration voraussichtlich hinsichtlich der Rauminanspruchnahme als nicht raumbedeutsam beurteilt werden. Zudem würde sich eine Raumbedeutsamkeit voraussichtlich auch über Summationseffekte nicht einstellen, da einerseits im direkten räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhabenstandort (bisher) keine sowie in der gesamten Region Hannover bislang kaum FFPV-Anlagen umgesetzt sind.

Ausgehend von der Raumbeeinflussung liegt der geplante Vorhabenstandort im Norden direkt angrenzend an einen Windpark und einen Hühnerstall bzw. überschirmt einen Teil von dessen Auslaufläche. Damit wäre eine Zersiedlungswirkung zu verneinen. Ausgehend davon, dass vor allem direkte und indirekte, nicht lokal begrenzte Veränderungen der relevanten räumlichen Strukturen und Funktionen im Bereich des Vorhabenstandortes oder Ansätze für eine Zersiedlung der Landschaft hinsichtlich der Raumbeeinflussung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG prägend sind, wäre ein FFPV-Vorhaben am geplanten Standort voraussichtlich ebenfalls als nicht raumbedeutsam zu bewerten.

Nach den derzeit vorgelegten Planungsinformationen könnte das geplante FFPV-Vorhaben bzw. der nach den vorgenannten Ausführungen bei entsprechend kleinflächiger Vorhabendimensionierung als nicht raumbedeutsam beurteilt werden und wäre damit am geplanten Vorhabenstandort planungsrechtlich zulässig.

Ich weise vorsorglich nochmals darauf hin, dass dies keine abschließende raumordnerische Stellungnahme darstellt.

Ihre letzte Frage, ob das geplante Vorhaben aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB) fallen würde, muss ich verneinen. Für einen Privilegierungstatbestand nach BauGB sind die Festlegungen des RROP nicht relevant. Im Weiteren dürften die im § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB genannten Voraussetzungen, zumindest aufgrund der Flächengröße, nicht erfüllt sein. Hierzu wenden Sie sich der Zuständigkeit halber aber bitte an die zuständige Baubehörde.

Für Rückfragen stehen [REDACTED] (Teamleiter Regionalplanung) und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]